

Öffentliche Urkunde

über die

Errichtung

der

Crescere Stiftung Thurgau

mit Sitz in Kreuzlingen TG

Vor der unterzeichnenden Urkundsperson des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen ist heute erschienen:

- Samuel Kohler, geb. 01.02.1951, von Sumiswald BE, wohnhaft Brausmatt 24, 4955 Gondiswil

zwecks Errichtung einer Stiftung erschienen.

Die Erschiene erklärt was folgt:

Stiftungsurkunde

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «**Crescere Stiftung Thurgau**» (nachfolgend Stiftung) wird eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kreuzlingen TG errichtet.

- 1.2 Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt:
- a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und Projekte vorrangig im Bereich Ingenieurwissenschaften. Zu diesem Zweck kann die Stiftung u.a. Stipendien erteilen, Preise verleihen, Lehrstühle einrichten.
 - b. die Unterstützung von Jugendlichen und Erwachsenen in anerkannten Aus- und/oder Weiterbildungen, für die Vorbereitung auf eine zukunftsorientierte Weiterbildung sowie für Kurse und Fortbildungen (Wiedereinstieg ins Berufsleben). Die Gesuchsteller sollen finanzielle Unterstützung für die Ausbildungs- und/oder Lebenskosten erhalten, sofern keine anderen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.
 - c. die Förderung der Völkerverständigung zwischen der Schweiz und seinen Nachbarstaaten im Bodenseeraum durch eigene Projekte sowie die Unterstützung von gemeinnützigen Initiativen und Organisationen, die diesen Zweck fördern.
- 2.2 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter. Sie verfolgt keinerlei Erwerbszweck.
- 2.3 Die Stiftungsarbeit hat ihren Schwerpunkt grundsätzlich in der Ostschweiz.

Art. 3 Vermögen

- 3.1 Der Stiftung wird ein Anfangskapital in Höhe von CHF 200.000,00 in bar gewidmet.
- 3.2 Der Stifter sowie auch Dritte können der Stiftung jederzeit zusätzliches Vermögen widmen.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll diversifiziert werden. Das Vermögen soll nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die gesetzliche Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

- 5.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei und maximal fünf Personen oder Vertretern von juristischen Personen.

Mindestens ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates muss Schweizer Staatsbürger oder EU-/ EFTA-Bürger/in mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

- 5.2 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sitzungsgelder und Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte, arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt. Der Stiftungsrat legt die Entschädigungen fest.
- 5.3 Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a. Prädident: Dr. Wolfgang Maute, Mariahalde 8, CH-8555 Müllheim
 - b. Vizepräsident: Samuel Kohler, Brausmatt 24, CH-4955 Gondiswil
 - c. Vizepräsident: Thomas Seger, Hechtgang 11, D -78464 Konstanz
 - d. Mitglied: Rechtsanwalt Wolfgang Münst, Wessenbergstr. 32, D-78462 Konstanz

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

- 6.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung, ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind und über entsprechendes Fachwissen verfügen.
- 6.2 Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 6.3 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit und Tod.
- 6.4 Der Stiftungsrat wählt einen Präsidenten und mindestens einen Vizepräsidenten.
- 6.5 Abberufungen aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen sind jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Art. 7 Kompetenzen

- 7.1 Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Stiftungsvermögen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende nicht delegierbare Aufgaben:
- Oberleitung der Stiftung und Überwachung der Geschäftsführungsstelle;
 - Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
 - Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
 - Abnahme der Jahresrechnung.
- 7.2 Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung, Vergabe von Stiftungsmittel sowie Entschädigungen für Mitglieder in Stiftungsgremien Reglementsbestimmungen erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

- 7.3 Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist zeichnungsberechtigt. Die Unterschriftenregelung ist im Organisationsreglement im Einzelnen umschrieben.
- 7.4 Der Stiftungsrat ist berechtigt, unter Vorbehalt von Art. 7.1 einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 8 Beschlussfassung

- 8.1 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, in dessen Abwesenheit der ältere Vizepräsident. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- 8.2 Beschlüsse und Wahlen können auch im Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- 8.3 Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 9 Rechnungsführung

- 9.1 Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals zum 31.12.2019.
- 9.2 Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht.
- 9.3 Die Stiftung reicht der zuständigen Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates sowie ein allfälliges Wertschriftenverzeichnis innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Art. 10 Revisionsstelle

- 10.1 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis den Stiftungsrat einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.
- 10.2 Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86 b ZGB zu beantragen.

Art. 12 Aufhebung

- 12.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.
- 12.2 Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige und steuerbefreite Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Handelsregister

Art. 13 Handelsregistereintrag und Aufsicht

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Der Stifter:


.....
Samuel Kohler

Die unterzeichnende Urkundsperson des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen bestätigt mit der Unterzeichnung dieser Urkunde, dass

- a) alle in dieser Urkunde einzeln genannten Belege ihr und dem Stifter vorgelegen haben;
- b) diese Urkunde vom Stifter in ihrer Gegenwart selbst gelesen wurde.

Frauenfeld, 11.12.2018

Die Urkundsperson:


.....
Giacun Valaulta